

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

Punkt 20 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 Nummer 6 und Artikel 5 Nummer 7:

1.1. Artikel 4 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

"6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze nach § 42 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, §§ 43, 44 und § 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt wird. Die Ver-

Ausgeliefert am

08. FEB. 1996

minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles im Sinne von § 31 oder einer Dienstbeschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

1.2 Artikel 5 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

"7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden die Worte "Ortszuschlag der Stufe 2" durch die Worte "Familienzuschlag der Stufe 1" und die Angabe "§ 40 Abs. 5" durch die Angabe "§ 40 Abs. 4" ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Soldat vor Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze nach § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Soldat wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles im Sinne von § 27 oder einer Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend."
- c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9; in Satz 2 wird die Angabe "Absatz 7 Satz 3" durch die Angabe "Absatz 8 Satz 3" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

2. Zu Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 5 Nummer 10a (neu):

2.1 Artikel 4 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

"11. In § 85 Abs. 5 wird die Tabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefaßt:

"Bei einer Ruhestandsver-	beträgt der	höchstens
setzung nach § 42 Abs. 1,	Vomhundert-	jedoch
Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, §§ 43,	satz der Min-	
44 und § 46 Abs. 2 des Bun-	derung für	
desbeamtengesetzes oder	jedes Jahr	
entsprechendem Landesrecht		

vor dem 1. Januar 1998	0,0	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6	1,8
nach dem 31. Dezember 1998	1,2	3,6
nach dem 31. Dezember 1999	1,8	5,4
nach dem 31. Dezember 2000	2,4	7,2
nach dem 31. Dezember 2001	3,0	9,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6	10,8"

2.2 In Artikel 5 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

"10a. § 94b wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Hat das Dienstverhältnis des Berufssoldaten, aus dem er in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, ist § 26 Abs. 6 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

885/14/95

"Bei einer Ruhestandsver- setzung nach § 44 Abs. 3 des Soldatengesetzes	beträgt der Vom- höchstens hundertsatz der jedoch Minderung für jedes Jahr
---	---

vor dem 1. Januar 1998	0,0	0,0
nach dem 31. Dezember 1997	0,6	1,8
nach dem 31. Dezember 1998	1,2	3,6
nach dem 31. Dezember 1999	1,8	5,4
nach dem 31. Dezember 2000	2,4	7,2
nach dem 31. Dezember 2001	3,0	9,0
nach dem 31. Dezember 2002	3,6	10,8"

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.

Begründung:

1. Zu Nummer 1.1 (§ 14 Abs. 3):

Die Ausdehnung der Versorgungsabschlagsregelung auf Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist aus fachlicher Sicht insbesondere wegen der gebotenen Gleichbehandlung erforderlich. Die geltende Regelung benachteiligt diejenigen Beamten, die am längsten, nämlich bis zum Erreichen der Antragsaltersgrenze Dienst leisten, während die zum Teil wesentlich früher ausscheidenden Beamten keinen Abschlag hinnehmen müssen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Finanzpolitisch läßt sich eine unterschiedliche Behandlung ohnehin nicht vertreten, weil die Zahlungsdauer in der Versorgung bei allen vorzeitigen Ruhestandsversetzungen grundsätzlich zunimmt und damit erhebliche zusätzliche Ausgaben anfallen.

...

Da der aus finanzmathematischer Sicht notwendige Abschlag bei Frühpensionierungen jedoch in zahlreichen Fällen zu nicht mehr zumutbaren finanziellen Einbußen führen würde, wird für die Verminderung des Ruhegehälts ein Höchstsatz bestimmt.

2. Zu Nummer 1.2:

Folgeänderung aus der Änderung zu 1.1 für den Bereich der Soldatenversorgung.

3. Zu Nummer 2:

Folgeänderung aus der Änderung zu 1.